

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

## **I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften**

### **Benutzungsordnung für einen E-Mail-Weiterleitungsdienst für ehemalige Studierende und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Universität Potsdam**

**Vom 17. November 2005**

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) und gemäß Art. 3 Abs. 6 der Grundordnung (GrundO) der Universität Potsdam vom 29. Juli 1999 (AmBek UP S. 52) folgende Benutzungsordnung erlassen:

#### **Übersicht**

§ 1	Leistung, Aufgabe
§ 2	Benutzerkreis
§ 3	Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer
§ 4	Datenschutz
§ 5	Haftung
§ 6	Sanktionen
§ 7	Inkrafttreten

#### **§ 1 Leistung, Aufgabe**

(1) Das Referat für Presse-, Öffentlichkeits- und Kulturarbeit und die Zentrale Einrichtung für Informationsverarbeitung und Kommunikation (ZEIK) der Universität Potsdam stellen eine E-Mail-Weiterleitung für Alumni der Universität Potsdam zur Verfügung.

(2) Der E-Mail-Weiterleitungsdienst unterstützt die Bemühungen des Alumni-Programms um eine lebenslange Bindung der Alumni an die Universität.

(3) Alumni der Universität Potsdam sind alle ehemaligen Mitglieder der Universität Potsdam, ehemalige Studierende jedoch nur, soweit sie mindestens vier Semester an der Universität Potsdam eingeschrieben waren, sowie alle ehemaligen Gastdozentinnen und -dozenten und Gastprofessorinnen und -professoren.

(4) Die Alumni erhalten eine E-Mail-Adresse nach folgendem Muster: `vorname.name@alumni.uni-potsdam.de`.

#### **§ 2 Benutzerkreis**

(1) Alle Alumni der Universität Potsdam, die sich im Alumni-Programm beim Referat für Presse-, Öffentlichkeits- und Kulturarbeit angemeldet haben und aufgenommen worden sind, können den E-Mail-Weiterleitungsdienst zur Erfüllung von Aufgaben im Bereich von Forschung, Lehre und Verwaltung in Anspruch nehmen.

(2) Vor Inanspruchnahme der Dienstleistung ist ein Antrag (Formblatt) auf Benutzung zu stellen, der im Referat für Presse-, Öffentlichkeits- und Kulturarbeit oder auf der Internetseite des Alumni-Programms unter `www.alumni.uni-potsdam.de` erhältlich ist. Der Antrag ist unterschrieben im Referat für Presse-, Öffentlichkeits- und Kulturarbeit einzureichen.

(3) Die Zulassung zur Benutzung ist von einer erfolgten Anmeldung im Alumni-Programm der Universität abhängig.

#### **§ 3 Nutzungsberechtigung**

(1) Die Nutzung des E-Mail-Weiterleitungsdienstes beschränkt sich auf das Weiterleiten von E-Mails an eine vorhandene E-Mail-Zustelladresse des Berechtigten. Für alle weiteren Dienste der ZEIK besteht keine Nutzungsberechtigung.

(2) Die E-Mail-Weiterleitungsadresse - `vorname.nachname@alumni.uni-potsdam.de` - wird entsprechend dem eingereichten Antrag eingerichtet. Die Universität behält sich das Recht vor, die Adresse bei der Einrichtung aus technischen Gründen zu ändern (beispielsweise bei Namensgleichheit).

(3) Die im Antrag genannte E-Mail-Zustelladresse muss existieren. Änderungen sind durch den Benutzer unverzüglich anzuzeigen.

(4) Der E-Mail-Weiterleitungsdienst beginnt am Tage der Einrichtung an der Universität und endet mit der Abmeldung des E-Mail-Weiterleitungsdienstes. Die Einrichtung des E-Mail-Weiterleitungsdienstes wird per E-Mail bestätigt. Die Abmeldung vom E-Mail-Weiterleitungsdienst muss dem Referat für Presse-, Öffentlichkeits- und Kulturarbeit in schriftlicher Form mitgeteilt werden. Die Universität behält sich vor, aufgrund technischer oder anderer Störungen den Dienst zu unterbrechen oder einzustellen.

#### § 4 Datenschutz

Nutzerbezogene Daten werden nur zum Zweck der Aufrechterhaltung des E-Mail-Weiterleitungsdienstes und anderer Nachkontaktzwecke gespeichert.

#### § 5 Haftung

Die Universität Potsdam übernimmt keine Haftung für das korrekte Funktionieren der von ihr betriebenen Anlagen und des von ihr bereitgestellten E-Mail-Weiterleitungsdienstes.

#### § 6 Sanktionen

(1) Die Nutzung des E-Mail-Weiterleitungsdienstes für die Verbreitung von Informationen strafbaren oder sittenwidrigen Inhaltes sowie die Verbreitung von Informationen, die Urheberrechte verletzen oder datenschutzrechtliche Normen missachten, ist unzulässig.

(2) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Universität den Benutzer von der Benutzung des E-Mail-Weiterleitungsdienstes ausschließen. Darüber hinaus bleiben disziplinarrechtliche Maßnahmen, Schadensersatzansprüche sowie die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung unberührt.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

### **Erste Satzung zur Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung von Dienstleistungen des Sprachenzentrums der Universität Potsdam**

**Vom 18. August 2005**

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) folgende Änderungssatzung erlassen:<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Genehmigt vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 16. September 2005.

#### Artikel 1

Die Entgeltordnung für die Nutzung von Dienstleistungen des Sprachenzentrums der Universität Potsdam vom 10. Juli 2003 (AmBek UP S. 46) wird wie folgt geändert:

##### „Anlage

zur Entgeltordnung des Sprachenzentrums

...

4. Absolventen der Universität Potsdam (Alumni-Programm) zahlen bei Teilnahme an den regulären studentischen Kursen 15 € pro SWS.“

#### Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

## II. Bekanntmachungen

### **Sitzungstermine des Senats der Universität Potsdam im Sommersemester 2006**

Der Senat beschließt folgende Sitzungstermine im Sommersemester 2006:

16.03.2006<sup>2</sup>  
27.04.2006  
18.05.2006  
15.06.2005  
13.07.2006

### **Vorlesungszeiträume im Wintersemester 2006/2007 und Sommersemester 2007**

Der Senat beschließt die Vorlesungszeiträume im Wintersemester 2006/2007 und Sommersemester 2007:

#### **Wintersemester 2006/2007 01.10.2006 - 31.03.2007**

09.10.2006	Veranstaltungen der Studiengangsbearbeitung
10.-13.10.2006	Belegen der Lehrveranstaltungen
04.-13.10.2006	Belegen* von Lehrveranstaltungen über PULS

<sup>2</sup> nur bei dringendem Bedarf (da vorlesungsfreie Zeit).

\* Bei den Studiengängen, die über PULS belegt werden, ist nicht der Zeitpunkt des Eintragens das Kriterium für die Entscheidung, wer einen Platz in der gewünschten Lehrveranstaltung